

|   |                            |                                       |
|---|----------------------------|---------------------------------------|
| <b>Geschäftszeichen</b><br>Ref. 01/ Schn. | <b>Datum</b><br>26.11.2020 | <b>Vorlage-Nr.</b><br>XVIII-0662/2020 |
|---|----------------------------|---------------------------------------|

| Beratungsfolge  | Sitzung          | Sitzung am | Zuständigkeit |
|---|------------------|------------|---------------|
| Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Personal und Sicherheit | öffentlich       | 07.12.2020 | Vorberatung   |
| Kreisausschuss  | nicht öffentlich | 14.12.2020 | Entscheidung  |

|   |
|---|
| <p><b>Betreff</b></p> <p><b>Entscheidung über die Gewährung einer einmaligen Zuweisung an die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände des Landkreises Wolfenbüttel</b></p>  |
| <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Den kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landkreises Wolfenbüttel wird zum Zwecke der Abfederung der pandemiebedingten Mindererträge im Haushaltsjahr 2020 eine Zuweisung in Höhe von insgesamt 2.545.859,75 € gewährt. Die Aufteilung des Gesamtbetrages ergibt sich aus der in der Anlage zur Vorlage XVIII-0662/2020 enthaltenen Darstellung.</li> <li>Der überplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung im Haushaltsjahr 2020 wird in Höhe von 2.545.859,75 € im Haushaltsjahr 2020 zugestimmt.</li> </ol> |

|  |  |  |   |
|--|--|--|---|
| <b>Aufwand/Auszahlung i. €</b><br>2.545.859,75 | <b>Produktkonto</b><br>612000000.4352000   | <input checked="" type="checkbox"/> <b>Ergebnishaushalt</b><br><input checked="" type="checkbox"/> <b>Finanzhaushalt</b> | <b>Haushaltsjahr/e</b><br>2020                    |
| <b>Mittel stehen</b>                           | <input type="checkbox"/> zur Verfügung   | <input checked="" type="checkbox"/> nicht zur Verfügung  | <input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro |
| <b>Deckungsvorschlag</b>                       | <input checked="" type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei<br>312100000.3191000 | <input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei  |   |

| Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele: |  |   |
|---|--|---|
| Präambel  | Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen | <input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert |
|   | Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung       | <input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert |
| Oberziel 1  | Gesellschaftlicher Zusammenhalt                | <input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert |
| Oberziel 2  | Bildung und Kultur                             | <input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert |
| Oberziel 3  | Arbeit und Wirtschaft                          | <input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert |
| Oberziel 4  | Umwelt- und Klimaschutz                        | <input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert |
| Oberziel 5  | Mobilität und Infrastruktur                    | <input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert |

## Begründung:

5 Mit dem Beschluss zu Vorlage XVIII-0632/2020 hat der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel  
in seiner 22. Sitzung am 28.10.2020 gemäß § 182 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches  
Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die Entscheidung über die Gewährung einer  
einmaligen Zuweisung an die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände des  
10 Landkreises Wolfenbüttel zum Zwecke der Abfederung der pandemiebedingten Mindererträge  
im Haushaltsjahr 2020 auf den Kreisausschuss delegiert.

Gemäß dem Beschluss des Kreistages soll die Festsetzung des Betrages der Zuweisung  
unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Ergebnisses des Landkreishaushaltes 2020  
15 erfolgen. Das voraussichtliche Ergebnis ergibt sich aus dem Finanzbericht zum 31.10.2020  
des Landkreises Wolfenbüttel. Hieraus geht eine Verbesserung des Ergebnisses i. H. v.  
5.091.719,50 € hervor - vgl. hierzu Beschlussvorlage XVIII-0660/2020.

Ein Hauptgrund für die Verbesserung des Ergebnisses sind Mehrerträge im Bereich der  
Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II. Der Bund hat mit dem  
20 Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen vom 06.10.2020 die Bundesbeteiligungs-  
Festlegungs-Verordnung geändert und die Beteiligungsquote für die Jahre 2020 und 2021 neu  
festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Quote rückwirkend zum 01.01.2020 von 49,3 % auf 74,3  
% erhöht wurde. Hierdurch ergeben sich Mehrerträge i. H. v. rd. 4.000.000 €. Weitere Gründe  
sind dem Finanzbericht zum 31.10.2020 zu entnehmen.

25 Bereits in seiner Sitzung vom 28.10.2020 hat der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel eine  
überplanmäßige Aufwendung und Auszahlung in Form einer Zuweisung an die Gemeinden  
und Gemeindeverbände i. H. v. 997.500 € beschlossen. Diese Leistung soll dazu dienen, die  
Defizite aus dem Härtefallfonds zu übernehmen und somit die Gemeinden bei der  
30 Finanzierung der Kindertagesstätten zu unterstützen.

Aus den bereits in der Beschlussvorlage XVIII-0632/2020 skizzierten grundsätzlichen Gründen  
wird vorgeschlagen, dass der Landkreis Wolfenbüttel den kreisangehörigen Gemeinden und  
Gemeindeverbände darüber hinaus eine Zuweisung in Höhe von insgesamt 50 % des  
35 gegenüber der Haushaltsplanung 2020 prognostizierten zusätzlichen Überschusses, mithin  
einen Betrag i. H. v. 2.545.859,75 €, gewährt. Die Aufteilung des Betrages auf Grundlage der  
Berechnung der Kreisumlage ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Begrenzung der Zuweisung auf 50 % der nach Beschlussvorlage XVIII-0660/2020  
40 erwarteten Ergebnisverbesserung begründet sich einerseits durch den Umstand, dass bereits  
zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen ist, dass sich das Ergebnis zum 31.12.2020 in noch  
unbekannter Höhe deutlich verschlechtern wird. Derzeit muss davon ausgegangen werden,  
dass im Jahresabschluss 2020 ein außerordentlicher Aufwand i. H. v. ca. 1 Mio. € für den  
gesunkenen Bilanzwert der E.ON Aktien des Landkreises Wolfenbüttel zu verbuchen sein  
45 wird. Der derzeitige Stand der E.ON Aktie liegt bei 9,03 € zum Stichtag 23.11.2020. Im  
Vergleich zum letzten Jahresabschlussstichtag 31.12.2019 hat sich dieser Wert um 0,51 €  
verschlechtert. Darüber hinaus steht die Endabrechnung mit der Niedersächsischen  
Versorgungskasse (NVK) aus, die erst im Februar des kommenden Jahres erfolgt. Im Rahmen  
dieser Abrechnung sind weitere, noch nicht bezifferbare Mehraufwendungen zu erwarten.  
50 Zudem ist davon auszugehen, dass die Mehraufwendungen für Urlaubs- und  
Überstundenrückstellungen aufgrund der anhaltenden Pandemielage weiter ansteigen. Auch  
diese Positionen sind bislang nicht bezifferbar. Neben diesen konkreten Sachverhalten sind  
bis zum Jahresabschlussstichtag 31.12.2020 grundsätzlich weitere Abweichungen zu  
erwarten.

55 Weiterhin geht aus den Ergebnissen einer aktuellen Umfrage und der laufenden Erkenntnisse  
der kommunalen Spitzenverbände hervor, dass angesichts der bisherigen  
Finanzierungsüberschüsse und der weitreichenden Stabilisierungsmaßnahmen von Bund und  
Land im Jahr 2020 - trotz der gewaltigen Auswirkungen der Pandemie durch das Coronavirus  
60 auf die kommunalen Haushalte - entgegen der zunächst angestellten Erwartungen lediglich

geringe Defizite für die kommunalen Haushalte zu erwarten sind. Dem widersprechende, oder aber bestätigende Haushaltsdaten, die als Berechnungsgrundlage herangezogen werden könnten, liegen für die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände des Landkreises Wolfenbüttel derzeit nicht vor. Aus den bisher bei der Kommunalaufsicht eingegangenen fünf Nachtragshaushaltssatzungen zeichnet sich bei drei Gemeinden eine Verschlechterung des Ergebnishaushaltes durch Steuerverluste (Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer) ab. Für eine kreisangehörige Kommune tritt indes mit dem Nachtragshaushalt ein um insgesamt 1.326.500 € verbessertes Ergebnis mit Überschüssen im Ergebnishaushalt u. a. infolge des kommunalen Rettungsschirms des Landes Niedersachsen zum Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen ein.

Mit Hinblick auf die Jahre 2021 und 2022 droht ein Rückgang der Zuweisungen seitens der Länder für die Städte, Kreise und Gemeinden. Die kommunalen Haushalte dürften sich hiernach in den Folgejahren deutlich verschlechtern, sodass insbesondere auch in diesen Jahren Stabilisierungshilfen und greifende Maßnahmen notwendig sein könnten.

Neben der Entscheidungszuständigkeit über die Gewährung einer einmaligen Zuweisung an die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände des Landkreises Wolfenbüttel hat der Kreistag auch die damit verbundene Entscheidungszuständigkeit für die Zustimmung zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung nach § 117 NKomVG vom Kreistag aus den Kreisausschuss delegiert.

Die Aufwendungen und Auszahlungen sind sachlich unabweisbar, da diese zur Abfederung der pandemiebedingten Mindererträge der kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände und insoweit zur Aufrechterhaltung der kommunalen Leistungs- und Handlungsfähigkeit geboten sind. Sie sind des Weiteren zeitlich unabweisbar, da die Zuweisungen zum Ausgleich der Mindererträge im Haushaltsjahr 2020 herangezogen werden sollen. Hiernach müssen sie den Gemeinden noch im Haushaltsjahr 2020 zukommen.

Sofern der Kreisausschuss von seinem Entscheidungsrecht Gebrauch macht, ist der erfolgte Beschluss nach den Vorgaben des § 182 Abs. 2 S. 2 NKomVG unverzüglich zu veröffentlichen.

Ich bitte, wie vorgeschlagen zu entscheiden.

Christiana Steinbrügge

#### **Anlagen:**

1. Berechnung der Aufteilung des Überschusses im Haushaltsjahr 2020